TERMINKALENDER

Letzter Termin

Freitag, 25. März

Monatliche INTRASTAT-Meldung:
Für Einkäufe, Verkäufe und Dienstleistungen im Geschäftsverkehr mit anderen EU-Ländern muss bis heute die monatliche INTRASTAT-Meldung für Februar 2022 online durchgeführt werden.

Mittwoch, 30. März

Registersteuer für Mietverträge:
Für neue Mietverträge, die mit 1. März 2022 beginnen, ist bis heute die Registersteuer (2 Prozent der Jahresmiete) mit dem Vordruck F24 Elide online zu überweisen. Für laufende Mietverträge mit Beginn jeweils am 1. März früherer Jahre und die heuer weiterlaufen, ist die jährliche Registersteuer zu entrichten.

Donnerstag, 31. März

Einheitslohnbuch:
Die Arbeitgeber müssen bis heute im Einheitslohnbuch (libro unico del lavoro) die Eintragungen für den Monat Februar 2022 vornehmen.

UniEmens-Meldung an NISF/INPS:
Für die im Monat Februar 2022 erfolgten Lohn- und Beitragszahlungen müssen die Arbeitgeber bis heute die monatliche Online-Meldung (UniEmens) an das NISF/INPS durchführen. ©

Quelle: Einnahmenagentur „Scadenzario Fiscale“

LESERFRAGEN

Der Steuerexperte antwortet

Wer vom Ausland zurückkehrt, kann von einem sehr attraktiven Steuergeschenk des Staates profitieren.

von Hubert Berger *

Steuerbegünstigung für Auslandsrückkehrer

Ich habe in Deutschland studiert und nun einen Bachelorabschluss erlangt. Nun würde ich nach Italien zurückkehren. Beim Unternehmen wo ich mich beworben habe, wurde ich auf Steuervergünstigungen aufmerksam gemacht. Ist es richtig, dass in meinen Fall Steuervorteile gewährt werden und was muss ich dabei beachten?

In Italien bestehen Steuererleichterungen für Personen, die vom Ausland nach Italien zurückkehren bzw. nach Italien übersiedeln. Man will mit dieser Maßnahme qualifizierte Arbeitskräfte anziehen und ihnen durch eine deutlich geringere Steuerbelastung finanzielle Anreize bieten. Kurz gesagt handelt es sich um besondere Steuerregelungen, welche für übersiedelte Personen aktuell eine Steuerbefreiung von 70 Prozent vorsieht. Die Erleichterung erfolgt durch eine Reduzierung der Steuerbemessungsgrundlage. Die Begünstigung gilt für 5 Jahre und kann für weitere 5 Jahre mit Anwendung einer Reduzierung von 50 Prozent verlängert werden, sofern man eine Immobilie in Italien erworben hat oder ein minderjähriges oder unterhaltsberechtigtes Kind hat. Die Steuererleichterungen gelten grundsätzlich für im Ausland lebende Personen, die nach Italien zurückkehren, um dort für italienische Unternehmen zu arbeiten oder eine freiberufliche Tätigkeit auszuüben. Begünstigt sind dabei im Speziellen: Beschäftigte, die den steuerlichen Wohnsitz für mindestens 2 Jahre nach Italien verlegen, nachdem sie in den vorhergehenden 2 Jahren im Ausland ansässig waren, um (überwiegend) innerhalb Italiens zu arbeiten; Personen mit einem Hochschulabschluss, welche in den in letzten 24 Monaten im Ausland ein kontinuierliches Arbeitsverhältnis hatten oder eine freiberufliche oder unternehmerische Tätigkeit ausgeübt haben; Personen, welche sich in den letzten 24 Monaten im Ausland für Studienzwecke aufgehalten haben, und einen Hochschlussabschluss erworben haben. Voraussetzung für die Anwendung der Begünstigung ist, dass der Umzug nach Italien aufgrund von beruflichen Gründen erfolgt. Die Anwendung erfolgt unter der Verantwortung des Steuerpflichtigen und dieser haftet auch für eventuelle Nachzahlungen bei Aberkennung der Begünstigung. Achtung: Die Agentur der Einnahmen in Bozen ist bei der Überprüfung der Voraussetzungen sehr viel genauer als dies im restlichen Italien der Fall ist. So werden hierzulande Begünstigungen aberkannt, welche laut wörtlicher Auslegung der Bestimmungen eigentlich zustehen würden. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist deshalb von Fall zu Fall genauestens zu prüfen.

Darlehenszinsen

Ich habe mit meinem Mann eine Wohnung gekauft und dafür ein Hypothekardarlehen abgeschlossen. Kann ich die Zinsen in der Steuererklärung in Abzug bringen und wie hoch ist die Ersparnis?

In der Steuererklärung können 19 Prozent der Passivzinsen eines Hypothekardarlehens, mit einem Höchstbetrag von 4000 Euro, welches für den Kauf der Hauptwohnung abgeschlossen wurde, von der Steuer abgezogen werden. Der maximal abziehbare Betrag von 760 Euro (19 Prozent von 4000 Euro) wird dabei zwischen Ihnen und Ihrem Mann aufgeteilt. Die Immobilie muss spätestens ab einem Jahr nach dem Kaufakt von Ihnen oder von einem Familienmitglied als Hauptwohnung genutzt werden. Zudem muss das Datum des Kreditabschlusses entweder innerhalb 12 Monate vor oder nach dem Kaufdatum der Wohnung liegen. Übrigens: Beim Bau einer Erstwohnung gilt der reduzierte Höchstbetrag von Euro 2582 und das Datum des Kreditabschlusses muss entweder 6 Monate vor oder 18 Monate nach Beginn der Bauarbeiten erfolgen. Achtung: Der Gesetzgeber hat noch eine Voraussetzung für die Absetzbarkeit der Passivzinsen vorgesehen, welche sehr oft übersehen wird und zwar dürfen der Kaufpreis der Liegenschaft inklusive der Zusatzspesen nicht höher als der Darlehensbetrag sein, andernfalls kann nur ein Teil der Zinsen in Abzug gebracht werden.

© Alle Rechte vorbehalten

* *Hubert Berger ist Wirtschaftsprüfer, Steuerberater sowie Experte für Betriebsnachfolge in der Kanzlei Lanthaler, Berger, Bordato & Partner in Meran.*

@ Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it).